

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Grammer AG

Anschrift: Grammer-Allee 2, 92289 Ursensollen

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	10
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	10
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	18
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	21
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	31
B5. Kommunikation der Ergebnisse	33
B6. Änderungen der Risikodisposition	34
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	35
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	35
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	36
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	37
D. Beschwerdeverfahren	39
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	39
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	44
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	46
E. Überprüfung des Risikomanagements	47

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Frau Eva Meichsner, Senior Vice President Group Legal & Compliance wurde zum 01. Januar 2023 zur Menschenrechtsbeauftragten mit den Aufgaben gemäß § 4 Abs. 3 LkSG der GRAMMER Gruppe beauftragt.

Die verantwortliche Person verfügt durch erfolgte Weiterbildungsmaßnahmen über Kenntnisse in den Bereichen Achtung der Menschenrechte, Umweltschutz, Lieferkettenmanagement und Compliance.

Kernaufgabe der Menschenrechtsbeauftragten ist die Überwachung des Risikomanagements gemäß § 4 Abs. 2 LkSG durch Überprüfung der Risikoanalyse, Angemessenheit der Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen, Funktionalität des Beschwerdeverfahren sowie die Vollständigkeit und Dokumentation der Prozesse einschließlich der jährlichen Berichterstattung.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe werden der Menschenrechtsbeauftragten alle notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt und entsprechende Kompetenzen eingeräumt, beispielsweise das Recht, Informationen anzufordern.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Überwachung des Aufbaus, der Umsetzung sowie der Pflege des Risikomanagements von GRAMMER zu Menschenrechts- und Umweltschutzrisiken liegt in der Verantwortung der Menschenrechtsbeauftragten. Diese berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, an den Vorstand der GRAMMER AG über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten.

Außerdem erfolgt eine interne Berichterstattung im Bereich Group Compliance. Im Compliance Committee wird über Einzelfällen mit Compliance-Bezug beraten sowie über gruppenweit relevante Compliance Maßnahmen entschieden.

Das Risk Management informiert ebenso regelmäßig den Vorstand im Risikomanagement-Ausschuss über die Ergebnisse durchgeführter Risk Assessments in Regionen mit hohem Risiko hinsichtlich Verstößen gegen Menschenrechte und Umweltstandards.

Bei ad-hoc Risiken wird die Geschäftsführung zudem umgehend informiert.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden zusätzlich im Rahmen des Standardprozesses des zentralen Risikomanagements jährlich an den Vorstand sowie den Aufsichtsrat der GRAMMER AG berichtet.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

https://www.grammer.com/media/01_content/01_company/sustainability/grammer_human_rights_de_20221213.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung wurde unternehmensintern über einen Intranet-Artikel an die Mitarbeiter:innen kommuniziert.

Der Betriebsrat wurde über die Grundsatzklärung sowie deren Veröffentlichung informiert.

Externe Stakeholder (Gesellschaft, unmittelbare Zulieferer, etc.) können über die

Unternehmenswebsite auf die Grundsatzklärung in deutscher und englischer Sprache zugreifen.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Im Berichtszeitraum wurde keine Aktualisierung der Grundsatzklärung vorgenommen, da wir diese weiterhin für wirksam halten und aktuell keinen Anpassungsbedarf sehen. Eine Überprüfung und ggf. Anpassung ist für das IV.Quartal 2024 geplant.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Community / Stakeholder Engagement
- Revision
- Wirtschaftsausschuss
- Sonstige: Risikomanagement-Abteilung

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Abteilungen CSR, Compliance, Einkauf, Legal und HR nehmen in den Handlungsfeldern Lieferkette, Policies sowie Compliance steuernd Einfluss auf weitere beteiligte Fachbereiche.

Die Überprüfung und evtl. Anpassung der Menschenrechtsstrategie findet jährlich durch die Abteilungen CSR, Compliance, Legal (Human Rights Officer) und die Einkaufsabteilung statt.

Im Bereich Recht/Compliance ist die Umsetzung der Strategie durch die Etablierung eines Beschwerdemanagements erfolgt.

Die Compliance Abteilung fungiert unternehmensintern als Ansprechpartner in Bezug auf das Beschwerdeverfahren und Hinweise im eigenen Geschäftsbereich und dokumentiert diese systematisch.

Die Rechtsabteilung stellt die rechtskonforme Überprüfung und Aktualisierung LkSG betreffender Dokumente wie beispielsweise AGBs sicher sowie eines geeigneten Sanktionssystems für Lieferanten.

Die Abteilung Einkauf (inkl. Beschaffung & Zulieferermanagement) setzt die Strategie bei der Zuliefererauswahl, dem Zulieferermanagement sowie der damit zusammenhängenden jährlichen

und anlassbezogenen Risikoanalyse um.

Der Bereich CSR unterstützt neben der Anpassung der Menschenrechtsstrategie bei der externen und internen Kommunikation dieser sowie der Erstellung und Publizierung rechtlich vorgeschriebener Dokumente wie der Grundsatzerklärung und des Jahresberichts.

In der Abteilung Risk Management ist ein angemessenes und wirksames Risikomanagementsystem verortet. Regelmäßig und bei Bedarf anlassbezogen wird eine Risikoanalyse in den eigenen globalen Geschäftsbereichen und der gesamten Lieferkette durchgeführt (mindestens einmal pro Jahr).

Die Personal/HR Abteilung überwacht die Einhaltung menschenrechtlicher Pflichten und Compliance im Kontext mit arbeitsrechtlichen Vorgaben.

Die Personalabteilung ist weiterhin für die Förderung einer Verantwortungskultur nach unserem WOW-CODE betraut und ist dafür verantwortlich, dass jeder Mitarbeiter:in den GRAMMER Verhaltenskodex einhält.

Ebenfalls ist HR bei eingegangenen Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren über das Compliance Committee aktiv eingebunden.

Die Arbeitssicherheit-, Gesundheits- und Umweltmanagement-Abteilung ist für die Durchführung von Präventionsmaßnahmen und sofortigen Abhilfemaßnahmen bei festgestellten Verstößen in eigenen globalen Geschäftsbereichen verantwortlich.

Der Bereich Unternehmenskommunikation wurde zur Veröffentlichung der Grundsatzerklärung, der Verfahrensordnung für das Beschwerdesystem sowie zur Veröffentlichung der LkSG Berichterstattung involviert.

Der Bereich Internes Audit ist damit betraut regelmäßige Audits durchzuführen, um zu beurteilen, ob die Anforderungen des LkSG wirksam umgesetzt und die passenden Maßnahmen unternommen werden und die Strategie kontinuierlich verbessert wird.

Der Prüfungsausschuss wird über die aktuelle Umsetzung des LkSG unterrichtet.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die Strategie ist in operative Prozesse und Abläufe in Form von Directiven, Schulungen und interne Audits integriert, die von den relevanten Funktionen umgesetzt werden.

Für unsere Lieferanten gelten definierte Mindestanforderungen, die über unser Einkaufsportale kommuniziert und sichergestellt werden. Unser Verhaltenskodex für Lieferanten beschreibt ausführlich unsere Anforderungen in Bezug auf Menschenrechte und Umweltstandards. Dieser ist verpflichtend für alle unsere Lieferanten.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Die verantwortlichen Funktionen sind personell angemessen aufgestellt und besitzen die fachliche Expertise. Zur Unterstützung und Weiterentwicklung der Expertise greifen wir einerseits auf IT-gestützte Systeme andererseits aber auch wenn notwendig auf externe Beratung für den Bereich Menschenrechte und Umweltschutz zurück.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse wurde für den Zeitraum vom 01.01.2023 - 31.12.2023 für unmittelbare Zulieferer und im eigenen Geschäftsbereich als fortlaufender Prozess durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Die Risikoanalyse führen wir mit Unterstützung der ESG-Risikomanagementsoftware IntegrityNext durch, um eine umfassende und tiefgreifende Analyse sicherzustellen. In einem ersten Schritt, der sogenannten „Abstrakten Risikoanalyse“, werden Länder- und Industrierisiken für Menschenrechte und Umweltstandards in unserem eigenen Geschäftsbereich und bei unserem unmittelbaren Zulieferer bewertet. Die Bewertung des abstrakten Risikos erfolgt auf Basis von verschiedenen Themengebieten (Risiken), um eine detaillierte Risikoermittlung zu ermöglichen. Eine Vielzahl von quantitativen Indikatoren von renommierten Institutionen, wie der Weltbank oder der Vereinten Nationen, bilden die Basis für die Einschätzung des Länderrisikos. Eine zusätzliche Analyse der Industrierisiken komplementiert die Länderrisikoanalyse. Verschiedene qualitative Quellen und Datenbanken, wie der CSR Risiko Check oder Studien des Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte, ermöglichen eine Bewertung der Industrierisiken in verschiedenen Themengebieten. Die Industrierisikoanalyse unterscheidet 88 verschiedenen Industrien nach den NACE-Codes. Die Ergebnisse aus der Länderrisiko-Analyse kombinieren wir mit den Ergebnissen der Industrierisiko-Analyse zu einer Bewertung. Diese Kombination ermöglicht eine Bewertung des potenziellen Risikos pro Themengebiet und pro unmittelbaren Zulieferer oder eigenen Geschäftsbereich in den Risikokategorien ‚geringes Risiko‘, ‚mittleres Risiko‘ und ‚hohes Risiko‘. Sie bildet damit die Basis für eine umfassende Risikoanalyse.

Im zweiten Schritt, der sogenannten „Konkreten Risikoanalyse“, werden die identifizierten potenziellen Risiken bei unmittelbaren Zulieferern oder in eigenen Geschäftsbereichen detaillierter betrachtet. Ein risikobasiertes Vorgehen erlaubt uns in diesem Schritt die Priorisierung von Zulieferern mit einem mittleren oder hohen identifizierten Risiko für Verletzungen von Menschenrechten oder Umweltstandards aus der abstrakten Risikoanalyse. Fragebögen, die auf internationalen Standards beruhen, schaffen Transparenz, inwieweit ein unmittelbarer Zulieferer oder eigener Geschäftsbereich auf die identifizierten erhöhten Risiken reagiert hat. Basierend auf den Rückmeldungen des unmittelbaren Zulieferers wird die Fähigkeit

des unmittelbaren Zulieferers oder des eigenen Geschäftsbereiches bewertet, den Schutz von Menschenrechten und Umweltstandards sicherzustellen. Diese Information und Bewertung ist maßgeblich für uns, um Lücken in den Bereichen Menschenrechte und Umweltstandards bei unseren unmittelbaren Zulieferern zu identifizieren und auf diese zu reagieren. Die Ergebnisse der Fragebögen kombinieren wir mit den Ergebnissen des abstrakten Risikos aus dem ersten Schritt und erhalten so eine Einschätzung des tatsächlichen Risikos in den Risikokategorien ‚geringes Risiko‘, ‚mittleres Risiko‘, ‚hohes Risiko‘ für eine breite Basis von Zulieferern und unseren eigenen Geschäftsbereich. Das ermittelte tatsächliche Risiko aus den ersten beiden Schritten dient als ein Indikator der Eintrittswahrscheinlichkeit für eine Menschenrechtsverletzung oder eine Verletzung eines Umweltstandards bei unseren unmittelbaren Zulieferern oder in unserem eigenen Geschäftsbereich.

Zusätzlich überwachen wir in einem Monitoring für kritische Nachrichten eine breite Zuliefererbasis, um über Berichte in den Bereichen Menschenrechte und Umweltstandards informiert zu sein und auf diese reagieren zu können.

Im dritten Schritt priorisieren wir unmittelbare Zulieferer und eigene Geschäftsbereiche sowie Risiken nach Themengebieten nach den Kriterien der Angemessenheit. Die Eintrittswahrscheinlichkeit pro Risikofeld aus der abstrakten und konkreten Risikoanalyse ist hierfür ein wichtiger Datenpunkt. Außerdem bewerten wir Risiken nach ihrem Schweregrad, um wesentliche Risikofelder zu identifizieren. Für die Priorisierung von unmittelbaren Zulieferern bestimmen wir neben der Eintrittswahrscheinlichkeit, wo möglich, die Einflussmöglichkeit auf den Zulieferer. Auf Risiken im eigenen Geschäftsbereich reagieren wir priorisiert, um dem erhöhten Verursachungsbeitrag gerecht zu werden.□

□

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund substantiierter Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Bei der polnischen Speditionsgruppe Mazur gab es den Verdacht auf Menschenrechtsverletzungen im Bereich des Arbeitsschutzes hinsichtlich der Überschreitung der maximalen Arbeitszeit pro Woche sowie des Vorenthaltens angemessenen Lohns.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Unsere Analyse hat ergeben, dass sich die Risikolage außerhalb unseres Einflussbereiches befand, da der betroffene Logistikdienstleister durch unseren Kunden ausgewählt und beauftragt wurde. Über diese Untervergabe lag uns keine substantiierte Kenntnis vor.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Wir haben den Hinweis des BAFA sehr ernst genommen und detailliert analysiert und dokumentiert. Als Präventivmaßnahme haben wir unsere unmittelbaren Lieferanten angewiesen keine Geschäftsbeziehungen mit der Mazur-Gruppe einzugehen.
Es hat sich gezeigt, dass unsere Prozesse wirksam sind.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwartenden Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Bei der Priorisierung wurde die zu erwartende Schwere der Verletzung nach Grad, Umfang und Unumkehrbarkeit, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts, das eigene Einflussvermögen, Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit sowie die Art des Verursachungsbeitrages einbezogen.

Es wurde wie folgt vorgegangen:

1. Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereiches und der Lieferkette
2. IT gestützte Auswertung von Länder-, Branchen- und Rohstoffrisiken der Lieferkette und Bewertung der Bereiche, die das höchste Risiko bergen, negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt zu haben.
3. Priorisierung der Risiken nach den Kriterien Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere. Die Eintrittswahrscheinlichkeit pro Risiko für den eigenen Geschäftsbereich und unmittelbare Zulieferer wird aufgrund des Ergebnisses der abstrakten und konkreten Risikoanalyse bestimmt. Die Einschätzung der Schwere eines Risikos erfolgt systematisch in einem intern definierten Prozess, der die relevanten Fachbereiche involviert.
4. Bewertung weiterer Faktoren bei unmittelbaren Zulieferern wie des Verursachungsbeitrag und unseres Einflussvermögens, welches an die Höhe des Auftragsvolumens gekoppelt ist.

Im ersten Jahr wurden der Fokus zunächst auf relevante deutsche unmittelbare Lieferanten gelegt sowie auf unmittelbare Lieferanten, die ein hohes Risiko in der konkreten Risikoanalyse aufwiesen.

Weitere Schritte werden die Bewertung der abstrakten Länderrisiken und die Überprüfung der

unmittelbaren Lieferanten in diesen Ländern sein.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Die menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken wurden bei der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich ausführlich betrachtet. Eine Einhaltung aller im LkSG genannten relevanten Anforderungen werden durch verschiedene Abteilungen abgedeckt.

Zudem haben wir neben etablierten Managementsystemen Compliance Maßnahmen etabliert, die die Eintrittswahrscheinlichkeit dieser Risiken sehr gering halten. Daher fand keine spezifische Priorisierung abstrakter Risiken im eigenen Geschäftsbereich statt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Die Risikoanalyse hat keine prioritären LkSG - Risiken ergeben. GRAMMER hat weltweit Präventionsmaßnahmen implementiert, um den Eintritt menschenrechts- und umweltbezogener Risiken entgegenzuwirken.

An allen GRAMMER Standorten gibt es Environmental, Social und Governance (ESG) - Verantwortliche. Diese wurden im ersten Quartal 2023 über das LkSG informiert und zur Durchführung der konkreten Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich geschult. Die Schulungen haben in englischer und deutscher Sprache stattgefunden. Zur weiteren Unterstützung bei der Durchführung haben im II.Quartal 2023 individuelle Beratungstermine mit den ESG-Verantwortlichen der Standorte stattgefunden.

Gremien wie beispielsweise der Prüfungsausschuss oder der Aufsichtsrat werden kontinuierlich zum Stand der Implementierung des LkSG und der Erfüllung der Sorgfaltspflichten informiert.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen sind aus mehreren Gründen eine wirksame Maßnahme, um auf prioritäre Risiken zu reagieren. Während einer Schulung werden theoretisches Wissen und praktische Techniken zu verschiedenen Themengebieten von einer Expertin oder einem Experten an eine Personengruppe weitergegeben, für die das Thema besonders relevant ist. Die Personengruppe wird dadurch befähigt gewisse Praktiken und Prozesse in ihrem Arbeitsalltag umzusetzen. Die Sensibilität für ein Thema kann während einer Schulung durch die Darstellung der Relevanz des Themengebietes erhöht werden. Außerdem können Fragen und Bedenken zu bestimmten Themengebieten angesprochen, diskutiert und gelöst werden.

Schulungen sind daher ein wichtiger Schritt, um prioritären Risiken zu begegnen. Schulungen sind insbesondere dann angemessen, wenn ein Risiko gemindert werden kann durch Wissenstransfer, Sensibilität und Aufklärung bei der Personengruppe, die die Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos in Zukunft beeinflussen kann.

Die Verantwortlichen wurden durch Online-Schulungen zur Bedeutung des LkSG informiert und

sensibilisiert, um potentiellen Risiken vorzubeugen.

Da die Risikoanalyse keine konkreten LkSG - Risiken ergeben hat, erfolgte keine Wirksamkeitsprüfung hinsichtlich prioritärer Risiken.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Persistente organische Schadstoffe (POPs) sind giftige Chemikalien, die in der Umwelt verbleiben und Risiken für die menschliche Gesundheit und die Ökosysteme darstellen. Sie umfassen synthetische Verbindungen wie Pestizide und Industriechemikalien und sind bekannt für ihre Langlebigkeit, ihre Fähigkeit, sich in lebenden Organismen anzusammeln, und ihren weiträumigen Transport durch Luft, Wasser und wandernde Arten. Sie können negative Auswirkungen auf die Fortpflanzungsgesundheit, die Immunfunktion und die Ökosysteme haben, einschließlich des Verlusts der biologischen Vielfalt.

Wo tritt das Risiko auf?

- Bosnien und Herzegowina

- China
- China, Hongkong Sonderverwaltungszone
- Vereinigte Staaten (USA)

Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Um welches konkrete Risiko geht es?

Gefährliche Abfälle sind eine breitere Kategorie von Abfällen, die über Quecksilber und persistente organische Schadstoffe (POPs) hinausgehen. Gefährliche Abfälle können bei verschiedenen Produktionsprozessen und in verschiedenen Branchen anfallen und stellen eine Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt dar. Das Basler Übereinkommen ist ein wichtiger internationaler Vertrag, der die Kontrolle und die grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen regelt. Die folgende Liste enthält Beispiele für die gebräuchlichsten gefährlichen Stoffe, die bei industriellen Produktionsprozessen entstehen: Bei chemischen Abfällen handelt es sich um giftige, ätzende, brennbare oder reaktive Stoffe, die in der Industrie verwendet werden. Elektroschrott bezieht sich auf ausrangierte elektronische Geräte, die gefährliche Stoffe wie Blei und Quecksilber enthalten. Industrielle Nebenprodukte bestehen aus Rückständen und Asche aus verschiedenen Produktionsprozessen. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle ist unerlässlich, um ihre negativen Auswirkungen zu mindern.

Wo tritt das Risiko auf?

- China, Hongkong Sonderverwaltungszone
- Vereinigte Staaten (USA)

Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

Um welches konkrete Risiko geht es?

Quecksilber ist ein hochgefährliches Element, das in verschiedenen industriellen Prozessen und Anwendungen eingesetzt wird. Seine Verwendung birgt erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und kann zu einer Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden führen, was schwerwiegende negative Auswirkungen auf Ökosysteme und lebende Organismen hat. Das Minamata-Übereinkommen über Quecksilber, eine weltweit anerkannte Vereinbarung, zielt darauf ab, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen von Quecksilber zu schützen. Das übergeordnete Ziel besteht darin, den sicheren Umgang mit Quecksilber während seines gesamten Lebenszyklus zu gewährleisten, einschließlich Lagerung, Transport und Entsorgung. Die Risiken können durch die Verringerung der Verwendung von Quecksilber und die Umsetzung geeigneter Maßnahmen, wie die Förderung quecksilberfreier

Alternativen und Technologien, gemildert werden.

Wo tritt das Risiko auf?

- Bosnien und Herzegowina
- China
- China, Hongkong Sonderverwaltungszone
- Vereinigte Staaten (USA)

Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können

Um welches konkrete Risiko geht es?

Externe Sicherheitskräfte müssen genau wie interne Beschäftigte Menschenrechte achten während Ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen. Sie dürfen weder Folter oder Missachtung androhen oder durchführen, Leib oder Leben verletzen, noch das Recht auf Vereinigungsfreiheit beschränken. Unternehmen müssen externe Sicherheitskräfte in der Achtung dieser Menschenrechte unterweisen und entsprechende Kontrollen durchführen.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Türkei

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Arbeitsschutz zielt darauf ab, arbeitsbedingte Verletzungen und Krankheiten zu verhindern und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen und zu fördern. Die Arbeitnehmer haben ein Recht darauf, vor Gefahren und Risiken am Arbeitsplatz geschützt zu werden, die ihre Gesundheit oder Unversehrtheit gefährden können, und von den Unternehmen wird erwartet, dass sie die nationalen Gesetze und internationalen Normen einhalten, um dies zu gewährleisten. Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren können aus verschiedenen Quellen und Situationen entstehen, z. B. durch physische, ergonomische, chemische, biologische, psychosoziale und arbeitsorganisatorische Faktoren. Zu diesen Gefahren gehören unter anderem Strahlung, extreme Temperaturen, unsachgemäße Arbeitsplätze, Exposition gegenüber Schadstoffen und Gewalt am Arbeitsplatz. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Unternehmen Maßnahmen wie angemessene Schulungen, Sicherheitsprotokolle und die Bereitstellung der erforderlichen Ausrüstung und Schutzkleidung ergreifen, um diese Risiken zu mindern.□

Wo tritt das Risiko auf?

- Brasilien
- China
- Kanada
- Mexiko
- Serbien
- Türkei
- Vereinigte Staaten (USA)

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Umweltverschmutzung umfasst verschiedene Risikokategorien, die eine große Herausforderung für die Ökosysteme und die menschliche Gesundheit darstellen. Innerhalb des Risikobereichs der Umweltverschmutzung gibt es drei Hauptkategorien, die verschiedene Aspekte dieses Themas hervorheben:

1. Wasserverbrauch: Die Überbeanspruchung von Süßwasser ist ein wachsendes globales Problem. Da die Landwirtschaft, die Industrie und die Haushalte die größten Verbraucher sind, übersteigt die Nachfrage nach Süßwasserressourcen die verfügbaren Vorräte, was zu Wasserstress führt. Millionen von Menschen haben keinen Zugang zu sauberem Wasser, und die Prognosen deuten auf eine weitere Verschlechterung der Situation in der Zukunft hin. Die Bewältigung des Wasserverbrauchs ist von entscheidender Bedeutung, um eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung zu gewährleisten und humanitäre Krisen zu lindern.
2. Wasser- und Bodenverschmutzung: Industrielle und landwirtschaftliche Aktivitäten haben zu einer Verschmutzung von Gewässern und Böden geführt, was eine Gefahr für die Ökosysteme und die menschliche Gesundheit darstellt. Die Freisetzung von Schadstoffen in die Gewässer beeinträchtigt deren Qualität, so dass sie sich nicht mehr als Trinkwasser, zur Bewässerung und als Lebensraum für Wasserlebewesen eignen. Die Verschmutzung des Bodens stört das Nährstoffgleichgewicht, die Fruchtbarkeit und kann die Nahrungskette kontaminieren.
3. Luftverschmutzung: Die Luftverschmutzung, die eng mit industriellen und gewerblichen Aktivitäten verbunden ist, hat weitreichende Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit. Emissionen von Schadstoffen wie Stickoxiden (NO_x), Schwefeldioxyden (SO₂), Feinstaub (PM_{2,5}), flüchtigen organischen Verbindungen (VOC), Ammoniak (NH₃) und Schwermetallen tragen zur Luftverschmutzung bei. Dieses Problem hat erhebliche globale Auswirkungen, die jährlich zu Millionen von Todesfällen führen und sowohl die Industrie- als auch die Entwicklungsländer betreffen. Die Verringerung der Luftverschmutzung ist entscheidend für die Verbesserung der Luftqualität und die Sicherung des menschlichen Wohlergehens.

Wo tritt das Risiko auf?

- Argentinien
- Bosnien und Herzegowina
- Brasilien
- China
- Indien
- Marokko
- Rumänien
- Serbien
- Türkei

Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Vereinigungsfreiheit umfasst das Recht der Arbeitnehmer, frei Gewerkschaften und repräsentative Organisationen ihrer Wahl zu gründen, die anerkannt sind, um Tarifverhandlungen und konstruktive Verhandlungen mit Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden über Arbeitsbedingungen zu führen. Die Verwirklichung dieses Rechts ist jedoch nicht immer gewährleistet. Die Arbeitnehmer können bei der Wahrnehmung ihrer Vereinigungsfreiheit auf Hindernisse und Einschränkungen stoßen, darunter gewerkschaftsfeindliche Maßnahmen, restriktive Gesetze, fehlende Unterstützung und eine feindselige Haltung der Arbeitgeber. Den Unternehmen kommt eine entscheidende Rolle bei der Wahrung dieses Rechts zu, indem sie ein Umfeld schaffen, das die Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmer respektiert und ihre Beteiligung an Gewerkschaften oder repräsentativen Organisationen aktiv unterstützt.

Wo tritt das Risiko auf?

- Brasilien
- Bulgarien
- China
- China, Hongkong Sonderverwaltungszone
- Indien
- Mexiko
- Polen
- Rumänien
- Südkorea

- Türkei
- Ungarn
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)

Widerrechtliche Verletzung von Landrechten

Um welches konkrete Risiko geht es?

Widerrechtliche Verletzung von Landrechten hat weitgehende Folgen für betroffene Personen. Zu diesen Auswirkungen können Herausforderungen im Zusammenhang mit Landnutzung, Eigentumsrechten, Konflikten und Sicherheit gehören. So können Großprojekte wie der Bau von Staudämmen zu Verstößen gegen Menschenrechte wie das Recht auf Gesundheit und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard führen, da lokale Gemeinschaften und indigene Völker zwangsumgesiedelt, ihr Land in Anspruch genommen oder ihre lokalen Wasserquellen verseucht werden können. In Konflikt- oder Hochrisikogebieten kann es zu Menschenrechtsverletzungen kommen, wenn Unternehmen unangemessene Gewalt anwenden, um ihre Interessen zu verteidigen, wodurch das Recht auf Leben und Freiheit der betroffenen Gemeinschaften verletzt werden kann.

Wo tritt das Risiko auf?

- Brasilien
- Mexiko

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Um welches konkrete Risiko geht es?

Zwangsarbeit ist eine Form des Menschenhandels und umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch Drohungen, Gewalt oder Zwang zum Zweck der Ausbeutung. Dabei handelt es sich um unfreiwillig und unter Androhung von Strafen geleistete Arbeit, einschließlich traditioneller "sklavenähnlicher" Praktiken sowie moderner Formen der Nötigung, die von Gewalt und Einschüchterung bis hin zu subtileren Taktiken wie manipulierten Schulden oder Einbehaltung von Ausweispapieren reichen. Es ist unerheblich, ob die Opfer von Menschenhandel oder Zwangsarbeit der Ausbeutung zustimmen. Die Bekämpfung von Zwangsarbeit und die Beseitigung von Misshandlungen sind von entscheidender Bedeutung für die Wahrung der Menschenwürde und den Schutz der Grundrechte.

Wo tritt das Risiko auf?

- Bulgarien
- China, Hongkong Sonderverwaltungszone
- Rumänien
- Singapur
- Türkei

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Gleichbehandlung und Chancengleichheit umfassen das Grundprinzip der Gewährleistung der Gleichheit. In Beschäftigung und Beruf fördert dieser Grundsatz den gleichberechtigten Zugang zu Beschäftigung, Ausbildung, beruflicher Entwicklung und Macht ohne Diskriminierung von Personen aufgrund von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Nationalität, Religion, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung. Er umfasst gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit, Ausbildung und Kompetenzentwicklung, die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen, Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz und die Förderung von Vielfalt. Durch die Wahrung der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit streben die Gesellschaften eine faire und integrative Belegschaft an, die die Rechte und die Würde aller Menschen respektiert.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Serbien
- Türkei
- Ungarn

Verbot von Kinderarbeit

Um welches konkrete Risiko geht es?

Ausbeuterische Kinderarbeit ist eine Arbeit, die Kinder ihrer Kindheit, ihrer Bildung und ihres Wohlbefindens beraubt. Dazu gehören Tätigkeiten, die für Kinder körperlich, geistig, sozial oder moralisch gefährlich sind. Dazu gehört, dass sie am Schulbesuch gehindert werden, dass sie gezwungen werden, die Schule vorzeitig zu verlassen, oder dass sie mit übermäßiger Arbeitsbelastung belastet werden. Kinderarbeit verwehrt Kindern ihre Rechte, ihr Potenzial und ihre Würde und behindert ihre Entwicklung.

Wo tritt das Risiko auf?

- Brasilien
- Bulgarien
- China
- Mexiko
- Türkei
- Vereinigte Staaten (USA)

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die Zahlung eines angemessenen Lohns ist elementar für einen Beschäftigten, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Einhaltung gesetzlicher Mindestlöhne ist hierfür maßgeblich, aber auch die Sicherstellung einer pünktlichen Zahlung entsprechend der geleisteten Arbeitszeit. Wenn die Mindestlöhne unzureichend sind oder nicht gezahlt werden, besteht die Gefahr, dass der Verdienst der Arbeitnehmer nicht ausreicht, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Wo tritt das Risiko auf?

- Marokko
- Mexiko

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Es wurden bereits obige Präventionsmaßnahmen implementiert. Die Erwartungen an die unmittelbaren Zulieferer werden in den allgemeinen Einkaufsbedingungen und dem Verhaltenskodex für Zulieferer formuliert. Die Zusicherung der Einhaltung der Vorgaben ist Bestandteil der Lieferantenauswahl und der mit den Lieferanten verhandelten und geschlossenen Verträge.

Für unsere unmittelbaren Lieferanten wurde zudem auf unserer ESG-Softwareplattform Integrity Next eine Online-Schulung zu ESG-Risiken angeboten.

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Die Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken beinhalten verbindliche Vorgaben und Kriterien für die

Lieferantenauswahl im Hinblick auf die Vermeidung von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken.

Diese Kriterien wurden als Bestandteil in die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) von

GRAMMER integriert.

Für den Berichtszeitraum wurde festgestellt, dass die Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken im Hinblick auf LkSG-Risiken wirksam sind und deshalb keine Anpassungen der weiteren Kriterien vorgenommen werden mussten.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Beim Einkaufsprozess wird berücksichtigt, inwieweit unmittelbare Zulieferer die Vorgaben und Kriterien zur Lieferantenauswahl erfüllen. Dies ist Bestandteil der "Supplier Scorecard", die bei allen Lieferanten regelmäßig und als Pflichtbestandteil durchgeführt wird.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Eine anlassbezogene Risikoanalyse führen wir bei mittelbaren Zulieferern nur bei substantiierter Kenntnis durch. Während des Berichtszeitraums ist dies nicht vorgekommen.

Der Einzelfall hinsichtlich der polnischen Speditionsfirma Mazur wurde von uns priorisiert geprüft und fiel nicht in unseren Einflussbereich (weder unmittelbarer noch mittelbarer Lieferant von GRAMMER).

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Durchführung von risikobasierten Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/ Geltungsbereich).

Die Prüfung des Falles der Mazur Gruppe hat uns dazu veranlasst unsere Neuanlagen nun monatlich einer Überprüfung zu unterziehen.

Weiterhin wurden die Mitarbeiter:innen im Einkauf angewiesen, Verbindungen unmittelbarer Lieferanten zu der betreffenden Gruppe zu prüfen und eine Anlage in den Einkaufssystemen zu untersagen.

Ebenfalls wurden eine direkte Abfrage bei unseren unmittelbaren Lieferanten hinsichtlich potentieller Geschäftsbeziehungen zu der Mazur Gruppe durchgeführt sowie bei unseren eigenen Standorten mögliche Verbindungen als mittelbarer Zulieferer geprüft.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Wir verwenden anerkannte Due-Dilligence-Methoden, die helfen, Risiken und Verstöße angemessen und wirksam zu überwachen, zu erkennen, zu minimieren oder zu verhindern.

In dem Fall der Mazur-Gruppe hat sich die Wirksamkeit der Maßnahmen gezeigt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Da dies der erstmalige Berichtszeitraum ist, fanden bisher keine Änderungen bezüglich der prioritären Risiken statt.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich können über das Beschwerdeverfahren der GRAMMER AG berichtet werden. Für weitere Details zum Beschwerdeverfahren siehe Erläuterungen im Abschnitt „Beschwerdeverfahren“.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern können wir anhand der Risikoanalyse mittels der ESG-Software Integrity Next, Durchführung von Lieferantenbesuchen durch Mitarbeiter:innen des Einkaufs sowie durch das Beschwerdeverfahren feststellen.

Unsere übergeordnete Risikomanagement-Software SPHERA in der Einkaufsabteilung hat zudem eine 24/7-Überwachung von Onlinemedien und dem ggf. anschließenden Versand von kritischen Nachrichten in den Bereichen Menschenrechte und Umweltstandards integriert. Ein weiterer wichtiger Aspekt mit dem mögliche Verletzungen frühzeitig festgestellt und ggf. entsprechende Abhilfemaßnahmen unternommen werden können.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Ja

Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet & priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Da die festgestellte Verletzung sich außerhalb unseres Einflussbereiches befunden hat, fand im Anschluss keine Gewichtung und Priorisierung diesbezüglich statt.

Beschreiben Sie, welche Abhilfemaßnahmen ggfs. ergriffen wurden, und insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung von Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Konzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.

GRAMMER hat in dem beschriebenen Einzelfall keine Präventivmaßnahmen unternommen, da das entsprechende Unternehmen Subunternehmer der vom Kunden beauftragten Spedition war und außerhalb unseres Einflussbereiches lag.

In welchen Themen wurden Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Geben Sie die Anzahl an

1

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Geben Sie die Anzahl an

1

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Sofern Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums trotz entsprechender Konzepte verhindert, beendet oder minimiert werden konnten:

Beschreiben Sie Ihre weiteren Maßnahmen.

Die Verletzung, die außerhalb unseres Einflussbereiches lag, konnte innerhalb eines absehbaren Zeitraums verhindert, beendet oder minimiert werden.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die GRAMMER AG hat ein angemessenes unternehmensinternes Beschwerdeverfahren nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 8 LkSG eingerichtet. Das Beschwerdeverfahren ist in das übergeordnete und einheitliche Hinweisgebersystem der GRAMMER Gruppe integriert.

Es stehen im Rahmen des Hinweisgebersystems verschiedene Meldewege zur Verfügung. Neben E-Mail, Telefon, dem persönlichen Kontakt und Briefadressen für alle Regionen steht als bevorzugter Meldeweg seit August 2022 ein elektronisches Hinweisgebersystem (Firma EQS, „Integrity Line“) zur Verfügung.

Über das Hinweisgebersystem der GRAMMER Gruppe können alle Hinweise über Fehlverhalten, Verstöße gegen den GRAMMER Verhaltenskodex sowie Gesetzes- und Regelverstöße gemeldet werden. Dies umfasst auch die Meldung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten.

Anonyme Meldungen sind möglich. Die Vertraulichkeit in diesem Verfahren wird gewährleistet und für die Hinweisgeber sind keine Repressalien zu erwarten.

GRAMMER hat eine Verfahrensordnung für den kompletten Hinweisgeberprozess festgelegt und veröffentlicht. Diese Verfahrensordnung ist in allen 11 GRAMMER-Sprachen (Sprachen der wesentlichen Standorte, Mitarbeiter und Geschäftspartner: Deutsch, Englisch, Spanisch, Polnisch, Portugiesisch, Slowenisch, Türkisch, Tschechisch, Serbisch, Bulgarisch, Chinesisch) verfügbar. Die Verfahrensordnung ist im Intranet, auf der Internet-Präsenz, sowie auf der Hinweisgeberplattform selbst abrufbar.

Ein Benchmark der veröffentlichten Verhaltenskodizes und Verfahrensbeschreibungen vergleichbarer Unternehmen hat ergeben, dass die Bereitstellung in diesen Sprachen branchen- und marktüblich ist. GRAMMER überprüft die Notwendigkeit weiterer Sprachen im Zuge der regelmäßigen Überprüfung von Angemessenheit und Wirksamkeit und wird entsprechend reagieren.

Das Beschwerdeverfahren (als Teil des kompletten Hinweisgeberprozesses) ist Teil des Incident Managements bei GRAMMER und liegt damit im Verantwortungsbereich von Group Compliance. Die Einhaltung der Grundsätze, Prinzipien und Anforderungen an dieses Beschwerdeverfahren werden daher von Compliance gesteuert und überwacht.

Eine jährliche sowie ggf. anlassbezogene Überprüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird durch Group Compliance (unter Einbeziehung anderer Funktionen und Fachabteilungen) durchgeführt. Bei einer wesentlichen Veränderung der Risikolage bzw. der geschäftlichen Tätigkeiten von GRAMMER wird eine Wirksamkeitsprüfung durchgeführt und ggf. unverzüglich

Anpassungen des Beschwerdeverfahrens vorgenommen.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

https://www.grammer.com/media/01_content/01_company/compliance/grammer_rules_procedure_whistleblowing_process_de_20221201.pdf

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Chief Compliance Officer des GRAMMER Konzerns ist Herr Peter Petrat.

Der Chief Compliance Officer leitet Group Compliance im GRAMMER Konzern. Group Compliance, vertreten durch den Chief Compliance Officer, ist bei GRAMMER weisungsfrei in seiner Arbeit. Die Mitarbeiter sind arbeitsvertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Beschwerdeverfahren ist in das allgemeine Hinweisgebersystem bei GRAMMER integriert, das durch Group Compliance gesteuert und verwaltet wird.

Als Menschenrechtsbeauftragte ist Frau Eva Meichsner bestellt. Sie wird in alle relevanten Fälle anhand der Klassifizierung automatisch mit einbezogen.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die Verfahrensordnung regelt, dass Hinweise vertraulich behandelt und Hinweisgeber:innen unter allen Umständen vor Repressalien oder Benachteiligungen aufgrund des Hinweises geschützt werden.

Der Schutz der Identität der Hinweisgeber:innen ist überdies verbindlich verankert in einer entsprechenden internen Direktive sowie dem Code of Conduct.

Mit der „Secure Inbox“ über das elektronische Hinweisgebertool ist ein geschützter Kommunikationskanal verfügbar, der anonyme Meldungen ermöglicht.

Auch darüber hinaus legen wir Wert auf Verschwiegenheit über den Hinweisgeber.

Entscheidungen und Maßnahmen werden, soweit möglich, ohne Nennung von Hinweisgebern getroffen bzw. durchgeführt.

Etwas gesetzliche und behördliche Offenlegungs- und Meldepflichten sind vom Grundsatz der Vertraulichkeit ausgenommen.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Prozesse und Zuständigkeiten sind bereits im Vorfeld festgelegt und klar kommuniziert über die unterschiedlichen Kommunikationskanäle.

Jeder Hinweis wird ernst genommen und dokumentiert. Hinweise werden vertraulich behandelt und Hinweisgeber:innen unter allen Umständen vor Repressalien oder Benachteiligungen aufgrund des Hinweises geschützt. Soweit von dem/der Hinweisgeber:in Anonymität gewünscht wird, wird diese respektiert und gewährleistet.

Hinweisgeber haben grundsätzlich keine nachteiligen Folgen strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Art zu befürchten. Insbesondere drohen Hinweisgebern keine nachteiligen Folgen betreffend ihrer arbeitsvertraglichen Stellung oder ihres beruflichen Fortkommens. Dies gilt auch, soweit sich ein Hinweis nachträglich als unberechtigt erweist. Eine missbräuchliche Nutzung durch bewusst falsche Hinweise wird jedoch nicht toleriert und streng sanktioniert.

Compliance-Investigationen werden ausschließlich im rechtlich zulässigen Rahmen und unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte betroffener Personen durchgeführt. Alle Maßnahmen und Entscheidungen werden unabhängig davon getroffen, um welche Personen es sich handelt.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Insgesamt fünf Hinweise eingegangen. Diese wurden in Abstimmung mit dem Menschenrechtsbeauftragten bei GRAMMER überprüft und haben sich allesamt als nicht stichhaltig und nicht begründet herausgestellt.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Anpassungen im Risikomanagement waren nicht erforderlich, da sich die Prozesse im Risikomanagement in den Beschwerdefällen bewährt haben.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Prozess der Risikoanalyse & Priorisierung:

Die Prüfung der potentiellen Risiken in den betroffenen Geschäftsbereichen erfolgte durch den Abgleich bestehender Prozesse mit den Anforderungen des LkSG.

In unserem eigenen Geschäftsbereich liegen im ersten Jahr noch keine Ergebnisse für die Priorisierung der Risiken vor.

Das Risikomanagement wird kontinuierlich weiterentwickelt.

Ressourcen & Expertise:

Die Abteilung Risk Management verantwortet die Strategie zum Umgang mit den identifizierten Risiken. Zu dieser Strategie zählen Risikovermeidung sowie Risikoverringung mit dem Ziel, die Auswirkung wie auch die Eintrittswahrscheinlichkeit zu minimieren.

Festgelegte Risikoverantwortliche der betroffenen Bereiche haben die Aufgabe, geeignete risikomindernde Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen.

Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen:

Die Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen wird durchgehend kontrolliert sowie die Wirksamkeit der Maßnahmen durch Self Assessments in der ESG-Software Integrity Next sichergestellt.

Beschwerdeverfahren:

Um die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens sicherzustellen, erfolgt eine regelmäßige

quantitative Auswertung der eingegangenen Beschwerden und Hinweise sowie der ggf. eingeleiteten Abhilfemaßnahmen.

Dokumentation:

Die Dokumentation ist durch entsprechende IT-Systeme sichergestellt.

Die Menschenrechtsbeauftragte prüft zudem in regelmäßigen Abständen, ob das Risikomanagement angemessen und wirksam ist und leitet bei Abweichung entsprechende Abhilfemaßnahmen ein.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Ressourcen und Expertise:

Es wurde ein Projektteam aus den relevanten Funktionen aufgesetzt, insbesondere Rechtsabteilung, Compliance, Einkauf, CSR, Personal, HSE. Gremien wie Betriebsrat, Aufsichtsrat sowie Prüfungsausschuss wurden über sämtliche Sorgfaltspflichten informiert.

Präventions- und Abhilfemaßnahmen:

Die Berücksichtigung der Interessen von potenziell Betroffenen ist für uns eine zentrale Aufgabe im kontinuierlichen Verbesserungsprozesses des Risikomanagements.

Bei menschenrechtlichen Belangen sind die Bereiche Compliance, CSR, Rechtsabteilung und die Menschenrechtsbeauftragte zuständig.

Sind umweltbezogenen Sorgfaltspflichten betroffen wird die HSE-Abteilung tätig.

Die Einkaufsabteilung spielt bei der Berücksichtigung der Belange potenziell betroffener Zulieferer die elementare Rolle.

Das Beschwerdeverfahren steht sowohl internen Beschäftigten als auch externen Dritten zur Verfügung.